

Satzung

der Kreisstadt St. Wendel über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet im Stadtteil Bliesen, Auf dem Schänzchen.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 12 Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682 ff), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 30. 09. 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung Bliesen

Flur 4, Flurstücke Nr. 451/4, 470/13, 444/3, 447/2 (jeweils Teilflächen) und
Flur 5, Flurstücke Nr. 160/5, 161/2, 163/2 und 782/164 (jeweils Teilflächen).

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit den darin enthaltenen Abgrenzungen und sonstigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend der vorhandenen Bebauung, die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen und je max. drei Wohneinheiten errichtet werden dürfen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, 29.08.2005

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon



Abrundungssatzung "Auf dem Schänzchen" Stadtteil Bliesen

